

Anlage 5:

Bebauungsplan Nr. 250 –“Kirchstraße“/ Baueracker– Stadtbezirk Sodingen

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

**der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 02. September 2015 wurden die nachfolgend angeführten Fragestellungen und Einwendungen erörtert:

Anmerkungen:

Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.

Der Protokollauszug zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt ist der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 250 – „Kirchstraße“/ Baueracker – beigefügt.

1.1 Ist die Festlegung der hier geplanten Grenzen des Bebauungsplans bereits verbindlich und plant die Verwaltung, in diesem Zusammenhang angrenzende Grundstücke zu erwerben?

1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:

1.1. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragestellung zu den geplanten Grenzen wurde zur Kenntnis genommen.

Die zum damaligen Zeitpunkt geplanten Grenzen des Bebauungsplans wurden im Laufe des Verfahrens geändert. Eine Rechtsverbindlichkeit der geplanten Grenzen des Bebauungsplans ergibt sich erst nach der Rechtskraft des Bebauungsplans, welche noch nicht erfolgt ist.

Die Fragestellung zum Grundstückserwerb wurde zur Kenntnis genommen.

Ein Erwerb von an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken durch die Stadt Herne ist nicht vorgesehen. Die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen werden an die Stadt Herne im Rahmen eines Erschließungsvertrages übertragen.

1.2 Sieht die Erschließung des betroffenen Bereichs eine Durchgangsstraße vor und welche Kosten entstehen in diesem Zusammenhang für die Anwohner?

1.2 Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragestellung zu einer Durchgangsstraße wurde zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die an die Straßen „Baueracker“ sowie die „Kirchstraße“ angrenzt. Regelungen zur Durchfahrt sowie die Straßengestaltung und – Ausführung werden nicht im Bebauungsplan, sondern über einen Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen getroffen. Diese sehen zum jetzigen Zeitpunkt eine Befahrbarkeit der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche für alle im Straßenverkehr gängigen Fahrzeugtypen von der Straße „Baueracker“ aus und lediglich eine Befahrbarkeit für Sonderfahrzeuge wie z.B. die Feuerwehr, Rettungswagen und die Ver- und Entsorgung von der „Kirchstraße“ aus vor, um den aus verkehrlicher Sicht problematischen Knotenpunkt an der „Kirchstraße“ zu entlasten.

Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Durchfahrbarkeit der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr, Rettungswagen, die Abfallsammlung und vergleichbaren Sonderverkehr vorgesehen.

Die Fragestellung zu möglichen Kosten wurde zur Kenntnis genommen.

Kosten, wie z.B. Erschließungsbeiträge, entstehen im Rahmen der Straßenherstellung für die Anwohner nicht, da die Straßenplanung einschließlich Bau vollständig von privaten Projektentwicklern übernommen und anschließend an die Stadt Herne im Rahmen eines Erschließungsvertrages übertragen wird.

1.3. Eine Verkehrsanbindung kann nach seinem Empfinden nur über die „Kirchstraße“ erfolgen. Die Verkehrssituation Baueracker sei bereits jetzt sehr problematisch. Die Anliegerschilder würden grobenteils ignoriert, so dass z. B. Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge durch parkende Fahrzeuge stark behindert würden.

1.4. Ist die Breite der vorhandenen Straße bei einer Anbindung über die „Kirchstraße“ ausreichend und bis wann ist mit einem Abschluss des Planverfahrens zu rechnen?

1.3. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur Verkehrsanbindung an die „Kirchstraße“ wurde teilweise gefolgt.

Der Bebauungsplan setzt eine Straßenverkehrsfläche fest, die an die Straßen „Baueracker“ und die „Kirchstraße“ angrenzt. Der Bebauungsplan trifft jedoch mangels Regelungsmöglichkeiten keine Festsetzungen zur Verkehrsanbindung.

Regelungen zur Verkehrsanbindung werden mithilfe des Erschließungsvertrages sowie durch verkehrliche Regelungen getroffen. Es ist vorgesehen, einen Anschluss der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche für alle im gewöhnlichen Straßenverkehr gängigen Fahrzeugtypen von der Straße „Baueracker“ aus und lediglich eine Befahrbarkeit für Sonderfahrzeuge wie z.B. die Feuerwehr, Rettungswagen und die Ver- und Entsorgung von der „Kirchstraße“ aus herzustellen, um den aus verkehrlicher Sicht problematischen Knotenpunkt an der „Kirchstraße“ zu entlasten.

Die Straße „Baueracker“ ist aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung für die Befahrbarkeit von Abfallsammlungs- und Straßenreinigungsfahrzeuge grundsätzlich geeignet und befindet sich weiterhin in deren Erreichbarkeit. Die genannten Probleme können nicht durch den Bebauungsplan, sondern ausschließlich durch verkehrsbehördliche bzw. ordnungsbehördliche Maßnahmen behoben werden.

1.4. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragestellung zur Anbindung an die „Kirchstraße“ wurde zur Kenntnis genommen.

Bei einer Anbindung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen an die „Kirchstraße“ ist die vorhandene Straßenbreite der „Kirchstraße“ für eine Befahrung mit den gängigen Straßenverkehrsfahrzeugen grundsätzlich geeignet.

1.5 Wie viele Wohneinheiten sollen hier entstehen?

1.6 Auf der „Kirchstraße“ sei bereits jetzt ein zunehmendes Verkehrsaufkommen zu beobachten und deshalb sollte die Wohndichte in diesem Bereich nicht sehr erhöht werden.

Die Fragestellung zum Abschluss des Planverfahrens wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, das Bebauungsplanverfahren im ersten Quartal 2018 zum Abschluss zu bringen.

1.5. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragestellung zu den geplanten Wohneinheiten wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt keine Anzahl der geplanten Wohneinheiten fest. Diese ergeben sich aus dem Zusammenspiel der gewählten Festsetzungen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist im Plangebiet aufgrund der gewählten Festsetzungen sowie im Rahmen der Abstimmung mit den Flächeneigentümern mit ca. 20 Wohneinheiten zu rechnen.

1.6. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen und zur Wohndichte wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4, einer maximalen II-Geschossigkeit im Allgemeinen Wohngebiet eins und einer maximalen III-Geschossigkeit im Allgemeinen Wohngebiet 2 sowie einer Bauweise, in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, fest. Im Zusammenspiel mit den geplanten überbaubaren Grundstücksflächen werden hier Dichtewerte geschaffen, die an die nähere Umgebung angelehnt sind und gleichzeitig die Lage am Siedlungsrand berücksichtigen. Hierdurch wird gleichzeitig eine übermäßige Verkehrsbelastung der „Kirchstraße“, die über ihre verkehrliche Bedeutung als Sammelstraße hinausgeht, vermieden.

2. Schreiben einer Bürgerin vom 25.07.2017

Hinweis: Das Schreiben ist außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiten der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen, wird aber dennoch hier aufgeführt.

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2017 habe ich dankend erhalten und gebe zur Sache folgende Anregungen bzw. Bedenken:

- Als Anwohner Baueracker 22 m sind mir die örtlichen Verhältnisse bestens bekannt. Zur baulichen genauen Lage und Ausstattung der sog. "Klimasiedlung" mit 7 Einfamilienhäusern und "groß dimensionierten Photovoltaikanlagen" kann man noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da lt. Bauträger (Stadtwerke Herne) noch nicht alles genauestens feststeht (Projektvorstellung vor Ort am 12.07.2017). Grundsätzlich werden zukunftsweisende neue Wohnprojekte eher begrüßt als abgelehnt.

- Dabei ist jedoch das vorhandene Umfeld miteinzubeziehen. Das gilt insbesondere für den Zugang zur Klimasiedlung. Dieser darf und kann m.E. ausschließlich nur über die „Kirchstraße“ 61 erfolgen, da von dort

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zum Schreiben vom 11.07.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei dem Schreiben um eine Mitteilung der Stadtwerke Herne, die der Verwaltung nicht vorliegt. Das Schreiben ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Stellungnahme zur geplanten Klimasiedlung wird zur Kenntnis genommen.

Für die Flächen der Stadtwerke liegt ein bauliches Konzept zur Errichtung eines Quartieres mit verschiedenen innovativen energetischen und konzeptionellen Elementen vor. Für die andere Fläche, die sich im Besitz eines privaten Eigentümers befindet, liegt kein bauliches Konzept vor. Im Bebauungsplan werden daher keine Festsetzungen für eine „Klimasiedlung“ aufgenommen, um im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung die Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Die gewählten Festsetzungen bieten aber grundsätzlich die Möglichkeit, ein Wohnquartier mit baulichen bzw. konzeptionellen Elementen mit einem Bezug zu einer „Klimasiedlung“ zu errichten.

Die Stellungnahme zum Zugang über die „Kirchstraße“ wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

bereits eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit in Richtung Planungsgrundstück vorhanden ist. Eine Zufahrtsmöglichkeit über die Straße Baueracker zu unseren Häusern ist schon heute problematisch: Von der „Kirchstraße“ aus dürfen nur Anlieger in den Baueracker einbiegen. Die Straße hat dann zwar auf jeder Seite einen Gehweg, ist aber durch die einseitige Parksituation praktisch nur in eine Richtung befahrbar. Möglicher Gegenverkehr muss immer auf den Gehweg ausweichen, um ein Vorbeifahren zu ermöglichen. Zusätzlich muss der Baueracker in einer scharfen Kurve als Stichstraße weitergeführt werden, welcher an dieser "neuen" Stelle weder Gegenverkehr noch Parkraum für seitlich abgestellte Fahrzeuge zulässt.

- Mindestens diese jetzt bekannten Besonderheiten und Bedenken werde ich auch auf zukünftige diesbezügliche Veranstaltungen von mir geben und mit den Bauplanern um anwohnerfreundliche Lösungen diskutieren. Das gilt insbesondere für Gespräche mit dem Bauträger und dem Bezirksparlament Sodingen.

Im Bebauungsplan wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die an die Straßen „Baueracker“ sowie die „Kirchstraße“ angrenzt. Regelungen zur Durchfahrt sowie die Straßengestaltung und – Ausführung werden nicht im Bebauungsplan, sondern über einen Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen getroffen. Diese sehen zum jetzigen Zeitpunkt eine Befahrbarkeit der geplanten Straßenverkehrsfläche für alle im gewöhnlichen Straßenverkehr gängigen Fahrzeugtypen von der Straße „Baueracker“ aus und lediglich eine Befahrbarkeit für Sonderfahrzeuge wie z.B. die Feuerwehr, Rettungswagen und die Abfallsammlung von der „Kirchstraße“ aus vor, um den aus verkehrlicher Sicht problematischen Knotenpunkt an der „Kirchstraße“ zu entlasten.

Durch das neue Wohngebiet ist aufgrund der geringen Anzahl zu erwartender Wohneinheiten (ca. 20 WE) nur mit einer minimalen Erhöhung des Verkehrs auf der Straße „Baueracker“ zu rechnen, wodurch eine Anschlussmöglichkeit an die Straße „Baueracker“ grundsätzlich möglich ist.

Die Straßenplanung im Erschließungsvertrag sieht die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen vor, die zur Verbesserung der Parksituation beitragen. Die genannten verkehrlichen Probleme befinden sich außerhalb des Bebauungsplangebietes. Hierzu kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen.

Der Stellungnahme zur Abgabe von Stellungnahmen wird gefolgt.

Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan bestehen weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen. Hierzu bietet insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Sie soll im nächsten Verfahrensschritt erfolgen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Schreiben der Stadtentwässerung Herne vom 07.07.2017

Folgende Punkte sind bei dem Bebauungsplan BP Nr. 250 aus Sicht der Stadtentwässerung Herne zu berücksichtigen:

- Die Entwässerung fehlt vollständig, sie ist im B-Plan zu berücksichtigen.

1. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur Entwässerung wurde teilweise gefolgt.

Innerhalb der geplanten Straßenverkehrsflächen werden Kanäle errichtet, die durch Anbindung der privaten Flächen die Schmutzwasserentwässerung sichern. Dies erfolgt über einen Erschließungsvertrag für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Zur Klärung der Entwässerung von Niederschlagswasser wurden mehrere Gutachten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden im Plangebiet für eine Versickerung nur unzureichend geeignet sind.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch eine gedroselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. eine nachhaltige und sichere Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgen

Die Entwässerung im Bereich der öffentlichen Straße wird über den Erschließungsvertrag gesichert. Die Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Um eine angemessene Berücksichtigung der Entwässerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan zu gewährleisten, wird folgender allgemeiner Hinweis aufgenommen:

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 55 Abs. 2 WHG vor Ort zu versickern, zu verrie-

seln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

- Bei einer Ableitung in den Langelohbach ist der Entwässerungsverlauf durch die Stadt Herne dinglich zu sichern. Ebenso sind bei einer Einleitung Absprachen zwischen der UWB und dem Bauhabenträger notwendig. Aus Sicht der SEH kann eine Einleitung mit einer Drosselwassermenge von 10 l/s*ha in den Langelohbach eingeleitet werden. Die Drosselwassermenge wird durch die UWB vorgegeben.

Der Stellungnahme zur Ableitung in den Langelohbach wurde teilweise gefolgt

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Langelohbach ist grundsätzlich möglich. Eine Regelung innerhalb des Bebauungsplans ist im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung bei der Beschränkung der privaten Baufreiheit nicht erforderlich. Die Informationen werden in die Begründung mit aufgenommen, um diese Möglichkeit der Entwässerung und die damit verbundenen Bedingungen aufzuzeigen.

2. Schreiben der PLE DOC vom 07.07.2017

Zu diesem Schreiben gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 1).

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen sie bei Unstimmigkeiten umgehend Kontakt mit uns auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu den Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Übersichtsplan markierten Bereiches.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FNG), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Der Stellungnahme zu weiteren Auskünften anderer Betreiber wurde gefolgt.

Im Beteiligungsverfahren wurden auch weitere Anlagen- bzw. Netzbetreiber beteiligt. Dies wird auch in der noch folgenden Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgenommen.

Die Stellungnahme zur weiteren Beteiligung wurde gefolgt.

Eine weitere Beteiligung am Planverfahren wird erfolgen, da sich die Plangebietsgrenzen geändert haben.

3. Schreiben der Entsorgung herne vom 12.07.2017

Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden, da diese Vorgaben für Entsorgung herne verbindlich sind.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen.

Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zu den Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen wurde teilweise gefolgt.

Im Bebauungsplan wurden Straßenverkehrsflächen festgesetzt, die die Nutzung durch Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung grundsätzlich ermöglichen. Die bauliche Ausgestaltung sowie die Regelungen zur Verkehrsführung werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht in den Bebauungsplan eingebracht. Hierzu dienen u.a. ein Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen. Zudem wurde eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Abfall“ festgesetzt, die als Abfallsammelstelle dient. Daneben ist die Abfallabholung auch grundsätzlich von den privaten Flächen möglich.

Der Stellungnahme zu den Breiten der Straßen wurde gefolgt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen den Bau der geforderten Straßenbreiten. Die bauliche Ausgestaltung erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der die geforderten Breiten sicherstellt.

Der Stellungnahme zum Zurücksetzen der Müllfahrzeuge wurde gefolgt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen schließen an die „Kirchstraße“ sowie die Straße „Baueracker“ an. Die bauliche Ausgestaltung wird über einen Erschließungsvertrag geregelt, der auch verkehrliche Bestimmungen zur Durchfahrbarkeit trifft. Diese sehen eine durchgängige Durchfahrbarkeit für Fahrzeuge der

Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll 22 m betragen,

Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.

Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die

Ver- und Entsorgung vor, wodurch ein Zurücksetzen Fahrzeuge nicht erforderlich ist.

Der Stellungnahme zur Ausgestaltung der Straßen wurde gefolgt.

Die von entsorgung herne geforderten Abmessungen der Fahrbahnen wurden im Bebauungsplan beachtet. Die bauliche Ausgestaltung wird über einen Erschließungsvertrag geregelt, der diese Vorgaben ebenfalls beachtet.

Der Stellungnahme zur Müllbeseitigung wurde gefolgt.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Abfall“ grenzt direkt an die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche an. Im Erschließungsvertrag wird eine Zufahrt zu dieser Fläche sichergestellt, so dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für mögliche Abfallsammelplätze auf privaten Flächen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen schließen eine Durchfahrbarkeit für Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung nicht aus. Dies wird auch im Erschließungsvertrag sowie durch verkehrliche Regelungen ermöglicht.

Der Stellungnahme zu den Standplätzen für Abfallbehälter wurde teilweise gefolgt.

Im Bebauungsplan wird ein Abfallsammelstandort (Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maß-

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/ sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.

4. Schreiben der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen/ Netzplanung vom 20.07.2017

Zu dieser Stellungnahme gehören auch die sich im Anhang befindlichen Planzeichnungen (Anlage 2 und Anlage 3).

Mit Ihrem Schreiben vom 03.07.2017 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme.

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme

- Hochspannungsleitungen (Strom)
- Stromversorgungsleitungen

Jedoch

- Keine Gashochdruckleitungen und
- Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen

unseres Unternehmens befinden.

Bezüglich vorhandener Anlagen, Kabel oder Leitungen des Hoch-/ Höchstspannungsnetzes erhalten Sie von der entsprechenden Fachabteilung eine gesonderte Stellungnahme.

nahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Abfall“) festgesetzt, der unmittelbar an eine Straßenverkehrsfläche angrenzt, um eine reibungslose Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Neben diesem Standort ist es aus planungsrechtlicher Sicht möglich, den Abfall auf separaten privaten Flächen zur Abholung bereit zu stellen. Diese Standorte werden jedoch nicht festgesetzt, um im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung die private Baufreiheit nicht einzuschränken. Die geforderten Entfernungen sind hierbei auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Eine Festsetzung dieser Entfernungen kann im Bebauungsplan mangels Regelungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

4. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu den vorhandenen Leitungen wird zur Kenntnis genommen.

Die im Plangebiet vorhandenen Hochspannungsleitungen (Strom) und Stromversorgungsleitungen befinden sich zu größten Teil innerhalb der Straßenverkehrsflächen. Für die übrigen betroffenen Bereiche im Plangebiet wurden Flächen, die mit Leitungsrechten belastet sind, festgesetzt, um die Versorgung mit Strom und anderen Versorgungsträgern auch außerhalb des Plangebietes sicherzustellen.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Der Verlauf der Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.

Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Stromversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Zuge Ihrer Baumaßnahme sind unsererseits keine Maßnahmen geplant.

Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

5. Schreiben des Erzbistums Paderborn vom 20.07.2017

Wir haben Ihr Schreiben an den Gemeindeverband Katholische Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet zur Interessenswahrung weitergeleitet.

Die Stellungnahme zur ausschließlichen Verwendung der beigefügten Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Westnetz GmbH bereitgestellten Planunterlagen werden nur zu Planungszwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte wird nicht vorgenommen.

Die Stellungnahme zur Erkundungspflicht des Vertragsunternehmers wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Herne wird den Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinweisen.

5. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu der Weiterleitung wurde zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH – Zentrale Planung – vom 25.07.2017

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

7. Schreiben der Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet vom 25.07.2017

Die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet ist als Träger öffentlicher Belange von Ihnen über die o.g. Auslegung und mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan informiert worden. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Planungsanlass und -erfordernis:

„Das Grundstück des Gebäudes „Kirchstraße“ 57a ist derzeit ungenutzt. Von der westlich angrenzenden Fläche für das Umspannwerk wird nach dem inzwischen abgeschlossenen Umbau des Umspannwerkes ein Teilbereich nicht mehr von den Stadtwerken Herne genutzt. Diese Fläche ist durch den Bebauungsplan Nr. 157 „Mont-Cenis I/III“ als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 9 Absatz I Nr. 12 und 14 BauGB mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ festgesetzt. Um diese beiden Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen und die öffentliche Erschließung zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 - „Kirchstraße“/ Baueracker – erforderlich.“

6. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zu den Versorgungsanlagen wird gefolgt.

Die Unitymedia NRW GmbH – Zentrale Planung – wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt.

7. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zur gesamtwirtschaftlichen Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht werden gegen den jetzigen Stand des Bebauungsplanentwurfs keine Bedenken vorgetragen. Wir behalten uns jedoch eine geänderte Beurteilung im weiteren Planverfahren vor.

Die uns überlassenen Unterlagen haben wir in der Annahme Ihres Einverständnisses zu unseren Akten genommen.

8. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie vom 27.07.2017

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Mont-Cenis 1“ und „Mont-Cenis 3“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Her-Mont“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Mont-Cenis 1“ und „Mont-Cenis 3“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligungen „Her-Mont“ sind die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM — RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

8. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zu den Bewilligungsfeldern gefolgt.

Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Mont-Cenis 1“ und „Mont-Cenis 3“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Her-Mont“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Mont-Cenis 1“ und „Mont-Cenis 3“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligungen „Her-Mont“ sind die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM — RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Weitergehende Informationen verbleiben in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 250 – „Kirchstraße“/ Baueracker – und können dort von jedermann eingesehen werden.

Ferner ist hier auch nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums und die Stadtwerke Herne AG als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das in Rede stehende Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

- 4409-S-011, Mont-Cenis 1/3, Schachtanlage, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung,
- 4409-A-020, Mont-Cenis 1/3, Halde.

Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist aktuell ersichtlich, dass im Bereich des hier in Rede stehenden Plangebietes sich Kühltürme befunden haben. Im weiteren Umfeld liegt außerdem die ehemalige Betriebsfläche der Schachtanlage und der Kokerei Mont-Cenis 1/3 mit Kläranlagen. Diese Kokerei wurde 1905 in Betrieb genommen und im Jahre 1961 stillgelegt. Die Steinkohlenförderung auf der Zeche Mont-Cenis 1/3 hat 1875 begonnen und 1963 geendet. Die Bergaufsicht endete erst im Dezember 1987.

In einem Teilbereich der Zeche und Kokerei befindet sich noch eine Grubengasförderanlage (Mont Cenis 3, Herne Methan VI - Bohrplatz). Diese wird durch die Stadtwerke Herne betrieben. In diesem kleinräumigen Bereich hat die Bergaufsicht noch nicht geendet. Des Weiteren befindet sich südöstlich des Plangebietes noch eine Grubenanschlussbahn, die die Schachtanlagen Mont-Cenis 1/3 und Mont-Cenis 2/4 verbindet. Hier hat die Bergaufsicht auch bereits geendet.

Der Stellungnahme zur Beteiligung der RAG wurde gefolgt.

Die RAG wurde im Verfahren bereits beteiligt und wird in der Beteiligung gemäß § 4 Absatz BauGB aufgrund der Änderungen des Plangebietes ebenfalls beteiligt.

Die Stellungnahme zu ehemaligen bergbaulichen Vertriebsstätten wurde zur Kenntnis genommen.

Die beschriebenen Nutzungen wurden mittlerweile aufgeben oder befinden sich außerhalb des Plangebietes. Auswirkungen auf die Planungen ergeben sich daraus nicht.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen waren erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Stellungnahme zur Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde wurde gefolgt.

Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren bereits beteiligt und wird in der Beteiligung gemäß § 4 Absatz BauGB aufgrund der Änderungen des Plangebietes ebenfalls beteiligt.

Die Stellungnahme zur Aufsuchung wurde zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte Öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

9. Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 31.07.2017

Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt 3 „Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stellungnahme zu dem Bearbeitungshinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Falls es im weiteren Planverfahren erforderlich sein sollte, können weitergehende Informationen über die genannten Informationsquellen von der Stadt Herne bezogen werden.

9. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zu Bodendenkmälern wurde gefolgt.

Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herne als Unte-

rer Denkmalbehörde und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

10. Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde vom 31.07.2017

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans vom F8 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Das Grundstück ist nahezu baumfrei. Sollte in den Randbereichen nach Baumschutzsatzung geschützter Baumbestand entfernt werden müssen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Antrag auf Baumentfernung zu stellen. Die Genehmigung und die Festsetzung der Ersatzpflanzung wird Bestandteil der Baugenehmigung.

10. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zur Baumschutzsatzung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hierbei gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher sind keine Regelungen im Bebauungsplan zum Umgang mit den nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäumen erforderlich. Der Umgang mit den Bäumen ist jedoch auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Zur Klarstellung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das artenschutzrechtliche Gutachten aus dem Jahr 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen, wenn bestimmte Vermeidungs-, Minderungs- bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die genauen Auflagen werden im Rahmen der baurechtlichen Abbruchgenehmigungsverfahren geregelt.

Es handelt sich um einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, daher greift die Eingriffsregelung nicht. Grünordnerisch ist gegen die Bebauung einer bereits erschlossenen und vorher bebauten Fläche nichts einzuwenden.

Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die verschiedene Vermeidungs-, Minderungs- bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen aufzeigt. Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sind dazu nicht erforderlich; diese sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Daher wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) durchgeführt (vgl. Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, August 2015), durch welche das Vorkommen und die mögliche Gefährdung planungsrelevanter, wildlebender Tierarten bei Durchführung der Planung beurteilt wurden. Der naturschutzrechtliche Artenschutz (vgl. §§ 37 ff. BNatSchG) gilt stets unmittelbar und unabhängig von Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kann die potentielle Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensräume im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Daher formuliert sie allgemeine und spezifische Maßnahmen sowohl für die Bauvorbereitungs- als auch für die Bauausführungsphase, wie den artenschutzrechtlichen Anforderungen im gegebenen Fall sach- und fachgerecht entsprochen werden kann. Um artenschutzrechtliche Verstöße sowie Verzögerungen und Hindernisse am Bau zu vermeiden, empfiehlt es sich für etwaige Bauherren und Projektentwickler, die Maßnahmenvorschläge der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung insbesondere auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme zum Verfahren nach § 13a BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Ein Eingriff in den nahegelegenen Grünzug findet nicht statt. Für die geplanten Baumstandorte ist eine ausreichende Größe der Baumscheibe ggfs. unterirdisch zu beachten. Genaueres regelt die Baugenehmigung.

Die Stellungnahme zu den geplanten Baumstandorten wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hierbei gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher sind keine Regelungen im Bebauungsplan zum Umgang mit geplanten Baumstandorten erforderlich. Der Umgang mit den Bäumen ist jedoch auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Zur Klarstellung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

11. Schreiben der Westnetz GmbH vom 01.08.2017

Zu diesem Schreiben gehören auch die sich im Anhang befindlichen Planzeichnungen (Anlagen 2 und 3).

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 13,00 m = 26,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

11. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu der Hochspannungsfreileitung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hochspannungsfreileitung befindet sich außerhalb des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung auch keine Schwierigkeiten aufgrund der tatsächlichen Lage zu erwarten. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Die UA Sodingen wird von den Stadtwerken Herne betrieben. Wir gehen davon aus, dass Sie von dort eine separate Stellungnahme angefordert haben. Zum obigen Bebauungsplan haben wir somit keine Anregungen vorzubringen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

12. Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 03.08.2017

Zu dieser Stellungnahme gehören auch die sich im Anhang befindlichen Planzeichnungen (Anlagen 4 und 5).

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrasse 305556676 (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhe nicht überschreiten:

Link 305556676 (olivgrün)

- max. Bauhöhe 30 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite).

Link 305556783 / 305556784 (türkis)

Der Stellungnahme zur Beteiligung der Stadtwerke Herne wurde gefolgt.

Die Stadtwerke Herne wurden im Verfahren bereits beteiligt und werden in der Beteiligung gemäß § 4 Absatz BauGB aufgrund der Änderungen des Plangebietes ebenfalls beteiligt.

Der Stellungnahme zu der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen wird zur Kenntnis genommen.

12. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu den Richtfunkverbindungen wurde zur Kenntnis genommen

Die Richtfunkverbindungen, die einschließlich Schutzstreifen zu sichern sind, befinden außerhalb des Plangebietes bzw. befinden sich über einer als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche. Auf der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche sind keine Hochbauten mit einer Bauhöhe von über 30 m zu erwarten. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Teile des Plangebietes. Eine Festsetzung oder Kennzeichnung der Richtfunkverbindungen einschließlich Schutzstreifen ist daher nicht erforderlich. Die in der Planzeichnung schwarz markierte Verbindung (E-Plus) einschließlich eines Schutzstreifens erfordert wie mitgeteilt keine Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

➤ die Überprüfung hat ergeben, dass für diese beiden Richtfunkverbindungen unsere Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der 1. Fresnelzone (Freihaltebereich) noch erfüllt werden.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt- Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Antenne ü. Grund Gesamt
305556676	51	32	12,01	7	13	43,65	66	58,50	124,50

Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Antenne ü. Grund Gesamt
305556676	53	33	53	7	20	5,45	78	13,00	91,00

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.

Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Die Stellungnahme zu den Baukränen wird zur Kenntnis genommen

Regelungen zur Planung und Positionierung von Baukränen einschließlich zugehöriger Konstruktionen können mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht auf Ebene des Bebauungsplans getroffen werden. Hier ist, falls erforderlich, auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens Kontakt zu der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG aufzunehmen.

Die Stellungnahme zu den Richtfunkverbindungen wird zur Kenntnis genommen

Die Richtfunkverbindungen, die einschließlich Schutzstreifen zu sichern sind, befinden außerhalb des Plangebietes bzw. befinden sich über einer als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche. Auf der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche sind keine Hochbauten mit einer Bauhöhe von über 30 m zu erwarten. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Teile des Plangebietes. Eine Festsetzung oder Kennzeichnung der Richtfunkverbindungen einschließlich Schutzstreifen ist daher nicht erforderlich. Die in der Planzeichnung schwarz markierte Verbindung (E-Plus) einschließlich eines Schutzstreifens erfordert wie mitgeteilt keine Berücksichtigung im Bebauungsplan.

13. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR) vom 03.08.2017

Hiermit regen wir an, dass die Begründung des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt 3.4 wie folgend geändert wird, damit die ÖPNV-Bedienung nach Umsetzung des Nahverkehrsplanes zum 21.08.2017 dargestellt wird:

3.4 Verkehrliche Erschließung

Aktueller Text:

„Das Plangebiet ist fast unmittelbar durch die ÖPNV-Linien 311, 311E und 333 an den ÖPNV angeschlossen.“

Vorgeschlagener Text:

„Das Plangebiet ist fast unmittelbar durch die ÖPNV-Linien 311, 311E, 321 und 321E an den ÖPNV über die Haltestelle „Widumer Straße“ angeschlossen. Die Haltestelle „Widumer Straße“ ist barrierefrei ausgebaut und befindet sich an der „Kirchstraße“.“

14. Schreiben der Abteilung Verkehrsplanung vom 07.08.2017

Zu diesem Schreiben gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anhang 6).

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr gibt zum o.g. Planverfahren nachfolgende Anregungen:

- Die öffentliche Straße geht nach bisheriger Planung 3 m tief in die Fläche Wijlens (siehe Planauszug Punkt 1).

13. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zum ÖPNV wurde gefolgt.

Das Kapitel 3.4 der Begründung wurde wie vorgeschlagen geändert.

14. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur öffentlichen Straße wurde gefolgt

Die Straßenverkehrsflächen wurden in diesem Bereich geringfügig vergrößert, um einen konfliktarmen Verkehrsfluss innerhalb der öffentlichen Straße zu sichern.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

- Die Entwässerung der Verkehrsfläche muss geregelt werden.

- Der Erschließungsvertrag ist abzuschließen; befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.

- Unter der Voraussetzung, dass die noch laufenden Abstimmungen bzgl. der endgültigen öff. Verkehrsflächen fortgesetzt/ abgeschlossen werden, bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der SEH werden folgende Vorbereitungsmaßnahmen ergänzt:

- Die Entwässerung fehlt vollständig, sie ist im B-Plan zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme zur Entwässerung wurde gefolgt

Die Entwässerung der geplanten Straßenverkehrsfläche kann mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird daher in dem Bebauungsplan nachgelagerten Erschließungsvertrag geregelt.

Die Stellungnahme zum Erschließungsvertrag wurde zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme zu den öffentlichen Verkehrsflächen wurde zur Kenntnis genommen

Die öffentlichen Verkehrsflächen wurden abschließend abgestimmt und als Straßenverkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Die Abstimmung zum Erschließungsvertrag wird federführend durch FB 53 durchgeführt.

Der Stellungnahme zur Entwässerung wurde teilweise gefolgt.

Innerhalb der geplanten Straßenverkehrsflächen werden Kanäle errichtet, die durch Anbindung der privaten Flächen die Schmutzwasserentwässerung sichern. Dies erfolgt über einen Erschließungsvertrag für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Zur Klärung der Entwässerung von Niederschlagswasser wurden mehrere Gutachten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden im Plangebiet für eine Versickerung nur unzureichend geeignet sind.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch eine gedroselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbe-

wässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. eine nachhaltige und sichere Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgen

Die Entwässerung im Bereich der öffentlichen Straße wird über den Erschließungsvertrag gesichert. Die Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Um eine angemessene Berücksichtigung der Entwässerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan zu gewährleisten, wird folgender allgemeiner Hinweis aufgenommen:

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 55 Abs. 2 WHG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

- Bei einer Ableitung in den Langelohbach ist der Entwässerungsverlauf durch die Stadt Herne dinglich zu sichern, Ebenso sind bei einer Einleitung Absprachen zwischen der UWB und dem Bauhabenträger notwendig. Aus Sicht der SEH kann eine Einleitung mit einer Drosselwassermenge von 10 l/s*ha in den Langelohbach eingeleitet werden. Die Drosselwassermenge wird durch die UWB vorgegeben.

Der Stellungnahme zur Ableitung in den Langelohbach wurde teilweise gefolgt

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Langelohbach ist grundsätzlich möglich. Eine Regelung innerhalb des Bebauungsplans ist im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung bei der Beschränkung der privaten Baufreiheit nicht erforderlich. Die Informationen werden in die Begründung mit aufgenommen, um diese Möglichkeit der Entwässerung und die damit verbundenen Bedingungen aufzuzeigen.

15. Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 07.08.2017

Stellungnahme:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Punkt 1.1) Anlagen für Verwaltungen

Punkt 2) Die benannten Hausgruppen sind in der Zeichnung nicht relevant. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Planzeichnung

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen haben im Wohngebiet 1 im südlichen Bereich einen Abstand von mehr als 70 m zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung das Grundstück in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; Wohnwege, an denen nur Gebäude geringer Höhe zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

Nach § 5 Abs. 4 BauO NRW können bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten und Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

15. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme zu den Anlagen für Verwaltungen wird gefolgt.

Der Text wird wie vorgeschlagen geändert.

Der Stellungnahme zu den Hausgruppen wird gefolgt.

Die textlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen geändert, da die Festsetzung von Hausgruppen im Bebauungsplan nicht erfolgen soll.

Der Stellungnahme zum Abstand zu der öffentlichen Verkehrsfläche wird gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt. Die im Wohngebiet 1 geplante Fläche, die u.a. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet ist, ist ausreichend dimensioniert und ermöglicht z.B. für die Feuerwehr eine Befahrbarkeit. An der Übergabestelle zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche im Wohngebiet 1 und der Straßenverkehrsfläche, wurde die Straßenverkehrsfläche angepasst, um u.a. der Feuerwehr eine Zufahrtmöglichkeit in das Wohngebiet zu ermöglichen. Die bauliche Ausgestaltung der Straßen- und Wege einschließlich der zugehörigen verkehrlichen Regelungen kann mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht im Bebauungsplan vorgenommen werden. Dies wird nachgelagert im auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Erschließungsvertrag geregelt. Der Bebauungsplan trifft im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung bei der Einschränkung der privaten Baufreiheit keine

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Für die Feuerwehr ist auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Flächen zumindest im nördlichen Bereich eine Zufahrt einzuplanen.

16. Schreiben der Stadtwerke Herne AG vom 15.08.2017

Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 7).

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.07.17 teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen o. g. Bebauungsplan haben. Aufgrund der Maßnahme muss die Kabeltrasse vom Umspannwerk Sodingen umverlegt werden. Die Trassenführung ist im beiliegenden Bestandsplan in Gelb dargestellt.

17. Schreiben der Unteren Bodeschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Klima-, Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde Abteilung 51/5 vom 18.08.2017

Zu diesem Schreiben gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 8).

Bodenschutz

Für den Bereich des Bebauungsplangebietes liegt im Altlastenkataster der Stadt Herne für einen Teilbereich eine Eintragung vor. Es handelt sich hierbei um eine mehrere Meter mächtige Anschüttung aus Bergematerial, Bauschutt und Aschen und Schlacken. Aufgrund der vorgefunden Belastungen sind hier weitere Maßnahmen erforder-

Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhen. Dies ist nicht erforderlich, da ausreichend Regelungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bestehen.

15. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zur Kabeltrasse wurde zur Kenntnis genommen

Die zukünftige Kabeltrasse Sodingen befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan. Diese bieten grundsätzlich die Möglichkeit einer Verlegung der Trasse unterhalb der Straßenflächen an. Die bauliche Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich der Kabeltrasse kann mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

17. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme zu den Altlasten wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.

Die Eintragung wird als Kennzeichnung in den Bebauungsplan übernommen. Bezüglich des Umgangs mit den Bodenbelastungen wird der vorgeschlagene Textteil in den Bebauungsplan als Hinweis mit übernommen und die Begründung ergänzt.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

lich.

Bezüglich des Umgangs mit den Bodenbelastungen ist dieser Bereich zu kennzeichnen und folgender Textteil in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Im dem gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplans liegen kontaminierte Böden vor. Der Bereich ist deshalb gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als „erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ gekennzeichnet.
- Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen ist ein Sanierungsplan zu erstellen und der Stadt Herne vorzulegen.
- Durch diesen Sanierungsplan ist sicherzustellen, dass in Freiflächen sauberer Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,60 Meter vorhanden ist. Bewertungsgrundlage sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Gefährdungspfad Boden/Mensch im Feststoff.
- Sofern Boden innerhalb des Bebauungsplangebietes umgelagert und wiedereingebaut werden soll, ist der Sanierungsplan für diesen Bereich als verbindlich zu erklären.
- Für die übrigen Bereiche liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor. Durch eine gutachterliche Begleitung der Abbruch- und Neubaumaßnahmen ist hier ebenfalls sicherzustellen, dass in Freiflächen sauberer Boden in einer Mächtigkeit von 0,60 Metern vorhanden ist“

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden entsprechende Hinweise und Auflagen formuliert. Damit wird dann sichergestellt, dass im Bebauungsplanbereich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen bzw. hergestellt werden. Damit wird auch dem Ratsbeschluss genüge getan, dass Bebauungspläne auf Altlasten und Bodenverunreinigungen zu untersuchen sind.

Wasserwirtschaft

Gegen die Planung werden Bedenken vorgebracht, da eine geordnete Abwasserbeseitigung derzeit aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nicht gesichert ist.

Hinsichtlich der Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers ist in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept zu integrieren. Für die Planung des Entwässerungskonzeptes ist das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen. Bislang liegt der Unteren Wasserbehörde kein endgültiges Entwässerungskonzept für das Plangebiet vor.

Für die angemessene Beurteilung des Bauvorhabens aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist das Entwässerungskonzept von entscheidender Bedeutung.

Für die Grundstücke Gemarkung Sodingen, Flur 3, Flurstücke 218, 259 und 260 liegt ein geotechnischer Bericht der geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR mit Stand vom 08.05.2015 über die Baugrundverhältnisse vor. In dem untersuchten Bereich wurden Bodenverhältnisse festgestellt, die eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik nicht ermöglichen.

Untersuchungsergebnisse für weitere Flächen liegen der UWB zurzeit nicht vor (Stand 17.08.2017)

Die Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wurde zur Kenntnis genommen.

In den Straßen „Baueracker“ sowie der „Kirchstraße“ sind ausreichend dimensionierte Mischwasserkanäle vorhanden, die das anfallende Abwasser aufnehmen können. Hierzu sind ggf. Drosselungen erforderlich und die Anbindung an das vorhandene Kanalnetz. Dies kann grundsätzlich innerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverkehrsflächen, innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sowie in den mit Leitungsrechten belasteten Flächen vorgenommen werden. Im Erschließungsvertrag werden die Erstellung der Kanalisation im Bereich der geplanten Straßenverkehrsflächen und somit auch die Abwasserbeseitigung geregelt. Daher sind Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich, da ausreichende und verschiedene Möglichkeiten für eine geordnete Abwasserbeseitigung bestehen, die auch wirtschaftlich umsetzbar sind.

Der Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wurde teilweise gefolgt.

Innerhalb der geplanten Straßenverkehrsflächen werden Kanäle errichtet, die durch Anbindung der privaten Flächen eine Entwässerung ermöglichen. Entsprechende Regelungen erfolgen über einen Erschließungsvertrag für die geplanten Straßenverkehrsflächen

Zur Klärung der Ableitung von Niederschlagswasser wurden mehrere Gutachten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden im Plangebiet für eine Versickerung nur unzureichend geeignet sind.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch eine gedrosselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. eine nachhaltige und sichere Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Festsetzungen sind daher nicht erforderlich. Auch ein Entwässe-

rungskonzept wird auf der Ebene des Bebauungsplans nicht benötigt. Dies ist erst auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Hierbei sind Absprachen im Rahmen der Bauanträge mit der Bauordnung, der unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerung Herne zu treffen.

Die Entwässerung im Bereich der öffentlichen Straße wird über den Erschließungsvertrag gesichert. Regelungen zur Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Um eine angemessene Berücksichtigung der Entwässerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan zu gewährleisten, wird folgender allgemeiner Hinweis aufgenommen:

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Auf dem Grundstück „Kirchstraße“ 57 liegen größere Mengen Abfall (u.a. Bauschutt). Der Einbau von Recyclingmaterial/Abbruchmaterial bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die Stellungnahme zum Einbau von Recyclingmaterial wurde zur Kenntnis genommen.

Der Einbau von Recyclingmaterial/ Abbruchmaterial kann auf der Ebene des Bebauungsplans nicht geregelt werden. Hierzu sind Absprachen und Regelungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen bzw. zu beachten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Erstellung eines Regenwasserkanals in Richtung Langelohbach bzw. Sodinger Bach (Höhe "An der Linde") sinnvoll. Sollte eine Einleitung des anfallenden Regenwassers in den Untergrund (Versickerung/Verdunstung) im betreffenden Bereich nicht möglich sein, stellt ein Trennsystem bis zum natürlichen Vorfluter eine Alternative dar, die sowohl für den Gebäude-Altbestand als auch für zukünftige Neubauverfahren nutzbar wäre.

Ökologische Standards sind in die Bauleitplanung mit aufzunehmen. Der ökologische Nutzen der Dachbegrünung besteht in der Speicherung/Rückhaltung von Wasser sowie in der Verbesserung des Kleinklimas. Darüber hinaus ist die Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers (Gartenbewässerung) von Dachflächen über Regenwassersammelanlagen (Zisterne) erwünscht und wird zur Entlastung der Entwässerungsanlagen empfohlen.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen sowie die extensive Dachbegrünung sind im Bebauungsplan wie folgt festzusetzen:

Die nachfolgende textliche Festsetzung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Der Stellungnahme zum Regenwasserkanals in den Langelohbach wurde teilweise gefolgt.

Die Möglichkeit zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser im Plangebiet in Richtung Langelohbach bzw. Sodinger Bach wird nicht verwehrt. Um auf diese Möglichkeit und die damit verbundenen Bedingungen hinzuweisen, wird folgender Text in die Begründung mit übernommen:

*Sollte eine Ableitung in den Langelohbach vorgenommen werden, ist der Entwässerungsverlauf durch die Stadt Herne dinglich zu sichern. Ebenso sind bei einer Einleitung Absprachen zwischen der Unteren Wasserbehörde (UWB) und dem Bauhabenträger notwendig. Aus Sicht der Stadtentwässerung Herne (SEH) kann eine Einleitung mit einer Drosselwassermenge von 10 l/s*ha in den nahegelegenen Langelohbach eingeleitet werden. Die Drosselwassermenge wird durch die UWB vorgegeben.*

Die Stellungnahme zu ökologischen Standards, zur Dachbegründung und zu wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen wurde zur Kenntnis genommen.

Aufgabe der Bauleitplanung, der ein Bebauungsplanverfahren zuzuordnen ist, ist gemäß § 1 Absatz BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Ein Bebauungsplan gilt im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes als Inhalts- und Schrankenbestimmung, der die private Baufreiheit einschränkt. Für eine Einschränkung, ist die Darstellung der städtebaulichen Erforderlichkeit nötig (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB), die insbesondere die Spezifika des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt. Dabei sind die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist

Dachbegrünung

Zur Rückhaltung des Regenwassers sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° als extensive Gründächer mit einer standortgerechten Vegetation auszubilden. Hierbei muss das Gründach eine Substratschicht von mindestens 12 cm aufweisen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzung auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

insbesondere das Gebot der planerischen Zurückhaltung zu beachten.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen können als Inhalts- und Schrankenbestimmung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, wenn eine städtebauliche Anforderlichkeit besteht und sie ausreichend bestimmbar sind. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Dachbegrünung:

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserentwässerung. So kann z.B. durch eine gedrosselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. ein nachhaltiger und sicherer Umgang mit Niederschlagswassers erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Die Anlage von Gründächern ist darüber hinaus im Plan möglich, wird aber nicht festgesetzt, da grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen, wie z.B. im Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 18.08.2017 unter dem Punkt „Wasserwirtschaft“ (Ableitung in den Langelohbach, Gartenbewässerung, Zisternen) dargestellt wird. Zudem verhindert die Vorschreibung eines Gründaches den Bau anderer Dachformen und damit anderer architektonischer und städtebaulicher Konzepte. Im vorliegenden Fall würde damit die private Baufreiheit eingeschränkt werden ohne dass eine städtebauliche Anforderlichkeit vorliegt. Eine positive Wirkung auf das Kleinklima im Plangebiet durch Dachbegrünung ist zudem nur punktuell zu erwarten, was bereits aus der nur geringen Größe des Plangebietes sowie der gewählten Festsetzungen zur städtebaulichen Dichte und der daraus abzuleitenden Dachflächengrößen resultiert. Daher wird auf die vorgeschlagene Festsetzungsmöglichkeit verzichtet, gleichzeitig aber die vorgeschlagene Möglichkeit der Dachbegrünung nicht verwehrt.

Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen

Zur Minimierung der Bodenversiegelung sind sämtliche Stellplätze, Fahrrad- und Mülltonnenplätze sowie Fahr- und Gehwege auf Privatgrundstücken mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Drainasphalt etc.) auszubilden.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Vorentwurf ausreichend berücksichtigt.

Weitere Anregungen oder Informationen sind nicht mitzuteilen.

Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserentwässerung. So kann z.B. durch eine gedroselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. ein nachhaltiger und sicherer Umgang mit Niederschlagswasser erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Die Anlage von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen ist darüber hinaus im Plan möglich, wird aber nicht festgesetzt, da grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen, wie z.B. im Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 18.08.2017 unter dem Punkt „Wasserwirtschaft“ (Ableitung in den Langelohbach, Gartenbewässerung, Zisternen) dargestellt wird. Zudem schließt die Bodenbeschaffenheit laut den vorliegenden Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers nahezu aus, wodurch die Wirkung einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit durch wasserdurchlässige Flächenbefestigungen beeinträchtigt wird. Auch liegen nahezu ausschließlich gestörte Böden vor, wodurch der positive (ökologische) Effekt der durch wasserdurchlässige Flächenbefestigungen vorhandenen geringeren Versiegelung ebenfalls verringert wird. Im vorliegenden Fall würde somit die private Baufreiheit eingeschränkt werden, obwohl eine städtebauliche Anforderlichkeit nicht vorliegt. Daher wird auf die vorgeschlagene Festsetzungsmöglichkeit verzichtet, gleichzeitig aber die vorgeschlagene Möglichkeit der Anlage wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen nicht verwehrt.

Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wurde zur Kenntnis genommen.

Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III

Abstandsgebot Seveso-III-Anlagen

Ist:

3.6.5. Sevseo-III

Der Planbereich liegt nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Störfall-Betriebsbereiches. Die Berücksichtigung des sich aus Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Abstandsgebots ist deshalb nicht erforderlich.

Die Schreibweise von Seveso-III in der Überschrift und im Inhaltsverzeichnis ist fehlerhaft.

Für alle Betriebsbereiche im Stadtgebiet wurde der angemessene Sicherheitsabstand nach Leitfaden KAS 18 bestimmt, von daher kann „Achtungsabstand“ durch „angemessener Sicherheitsabstand“ ersetzt werden.

Die Ansiedlung von Betrieben innerhalb des Planbereiches, die dem Regime der Seveso-III-Richtlinie unterliegen, ist nicht statthaft (WA-Gebiet). Festsetzungen im Planbereich zum Ausschluss derartiger Anlagen, sind nicht erforderlich.

Textvorschlag:

3.6.5. Seveso-III

Der Planbereich liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfall-Betriebsbereiches. Im Planbereich ist die Ansiedlung eines Störfall-Betriebsbereiches nicht statthaft. Die Berücksichtigung des sich aus Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Abstandsgebots ist deshalb nicht erforderlich.

Der Stellungnahme zum Abstandsgebot wurde gefolgt.

Die Begründung wurde wie vorgeschlagen geändert:

Die Stellungnahme zur Ansiedlung von Betrieben, die dem Regime der Seveso-III-Richtlinie unterliegen wurde zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Textvorschlag wurde gefolgt.

Die Begründung wurde wie vorgeschlagen geändert:

Abfallrechtliche Sicht

Aus Sicht der UAB werden gegen die o.g. Planung keine Bedenken erhoben. Die auf dem Gelände vorhandenen Anschüttungen sind bekannt und müssen vom privaten Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt / verwertet werden.

Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Im Rahmen Bebauungsplan-Verfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 250 – „Kirchstraße“/ Baueracker). Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.

Die Vorprüfung ist gemäß die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 3c

Die Stellungnahme zur abfallrechtlichen Sicht wurde zur Kenntnis genommen.

Zu den vorhandenen Aufschüttungen wurde eine Kennzeichnung des betreffenden Bereiches im Bebauungsplan vorgenommen. Zudem wurde für den gekennzeichneten Bereich ein Hinweis zum Umgang mit den Anschüttungen aufgenommen. Weitergehende Regelungen sind innerhalb des Bebauungsplans nicht erforderlich. Diese können nachgelagert z.B. auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

UVPG durchgeführt worden und kommt zu folgendem Ergebnis.

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

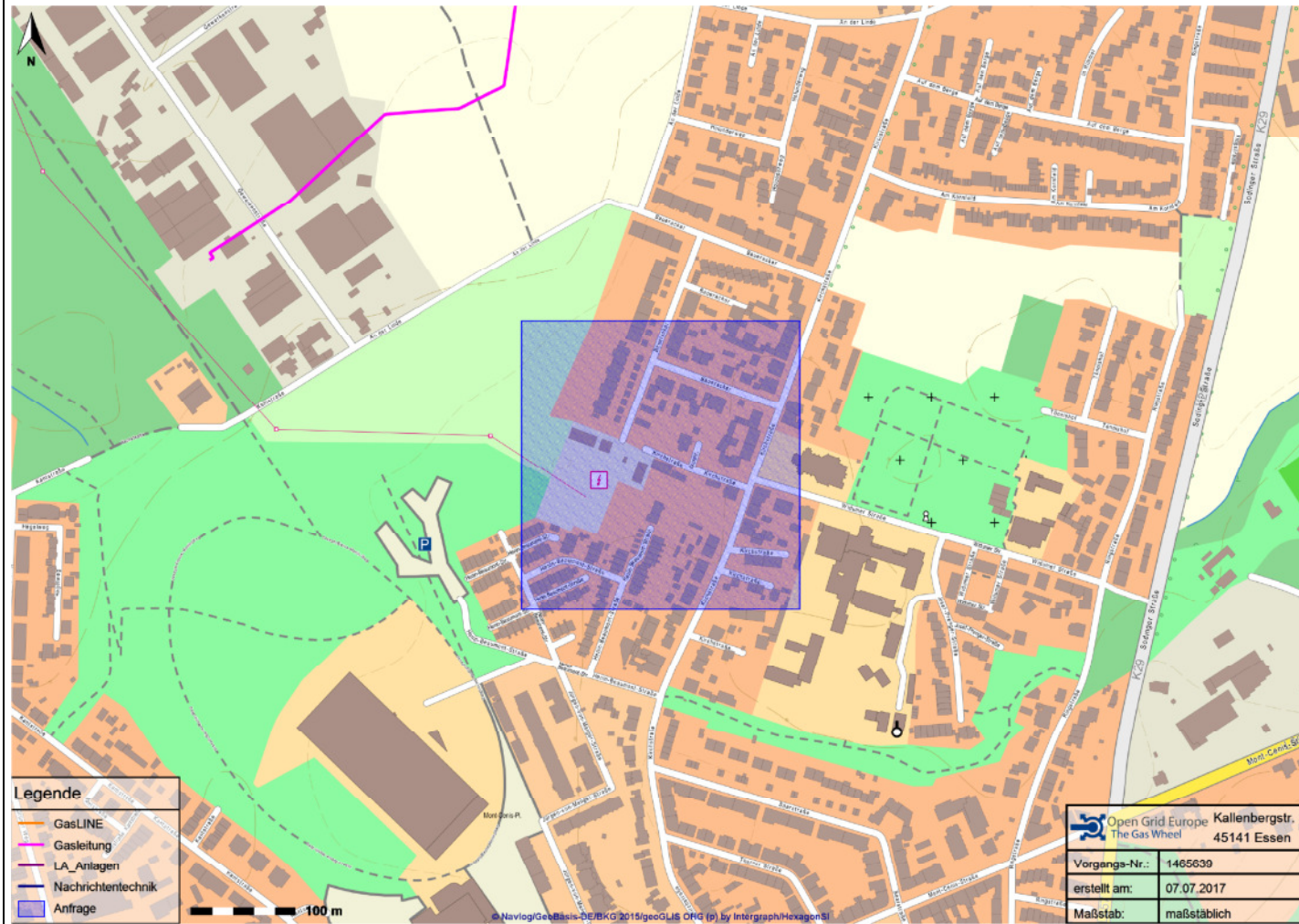
Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

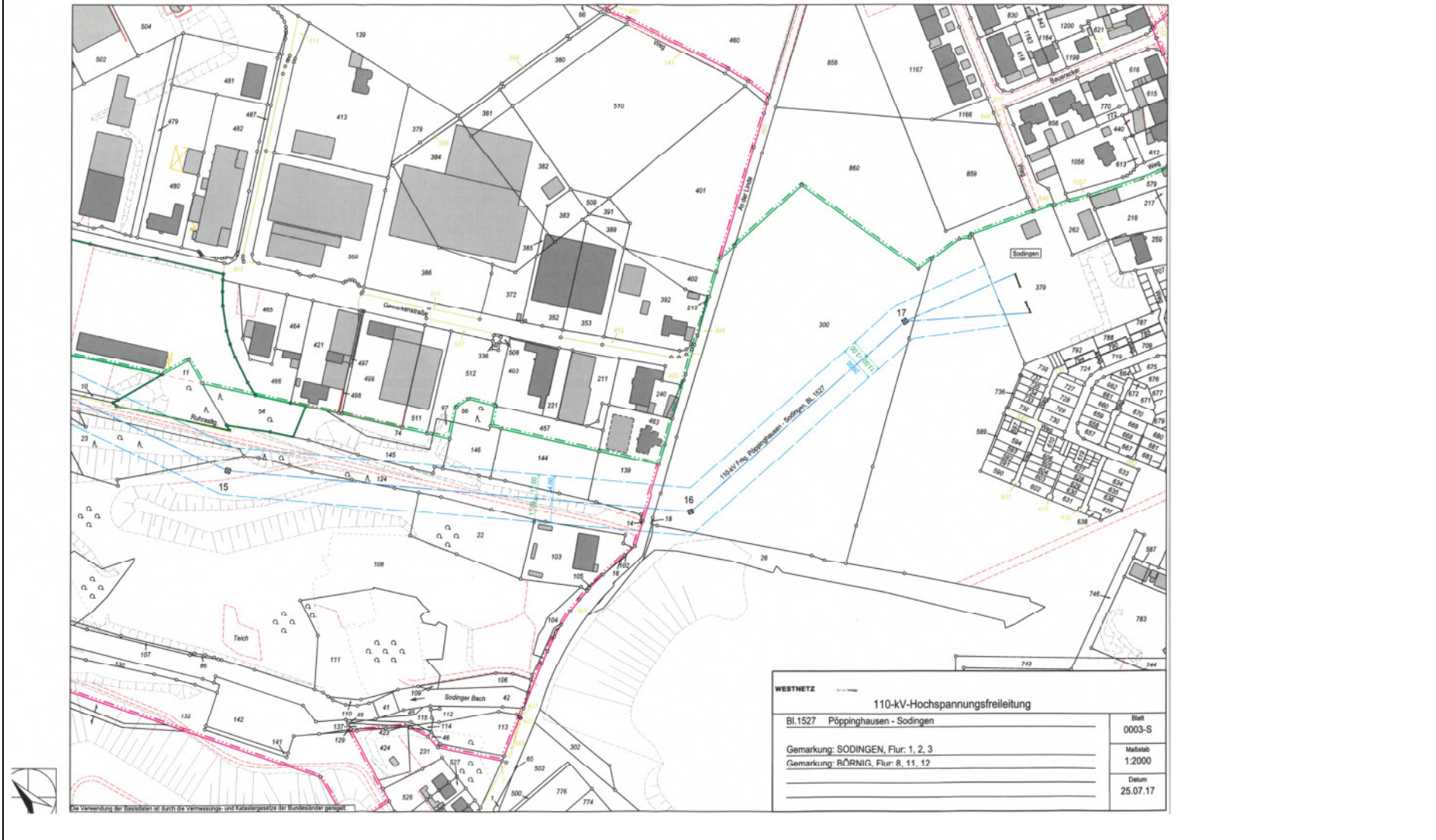
Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 250 – Baueracker/ „Kirchstraße“ - nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anlagen zu den Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

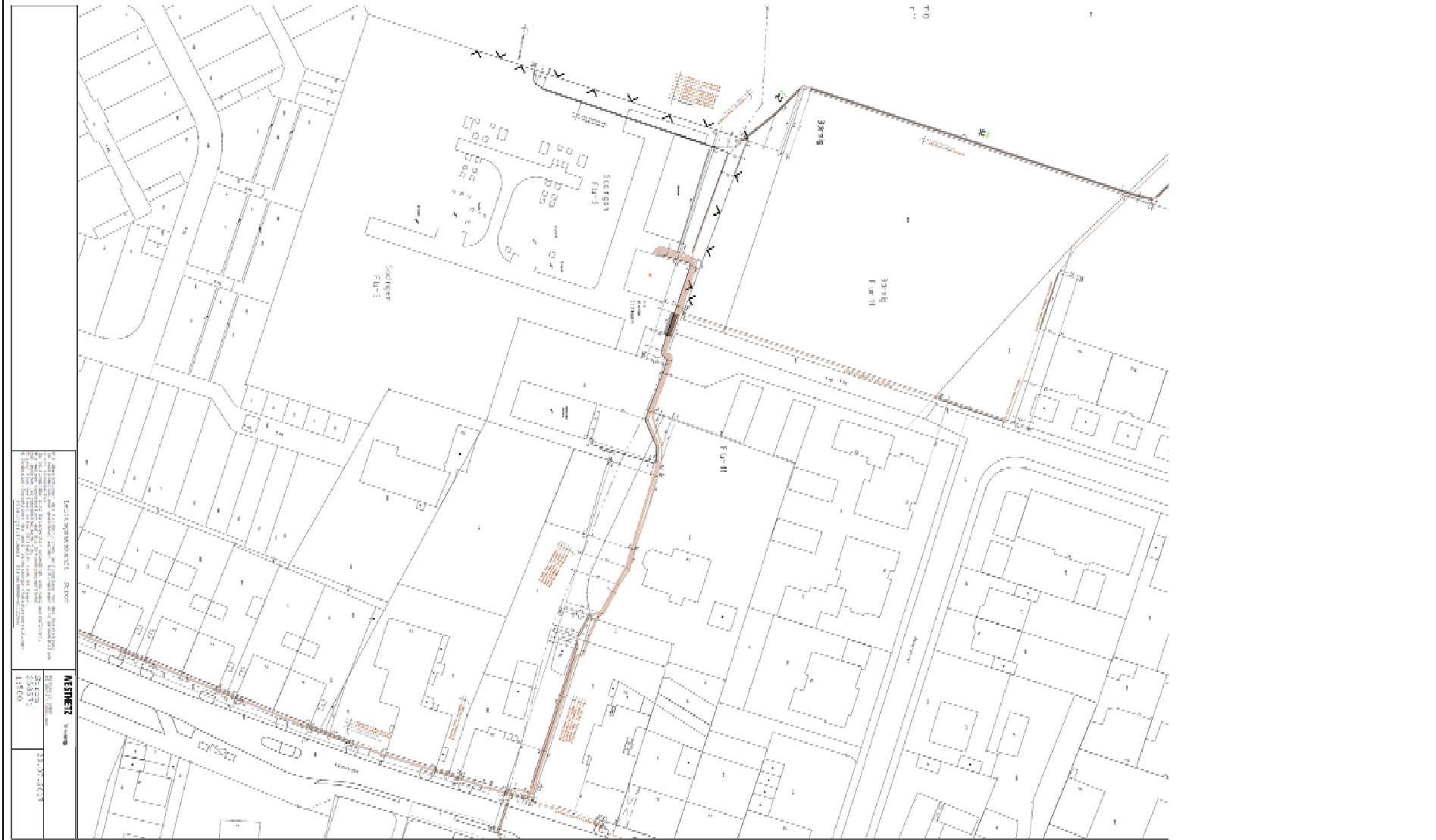
Anlage 1



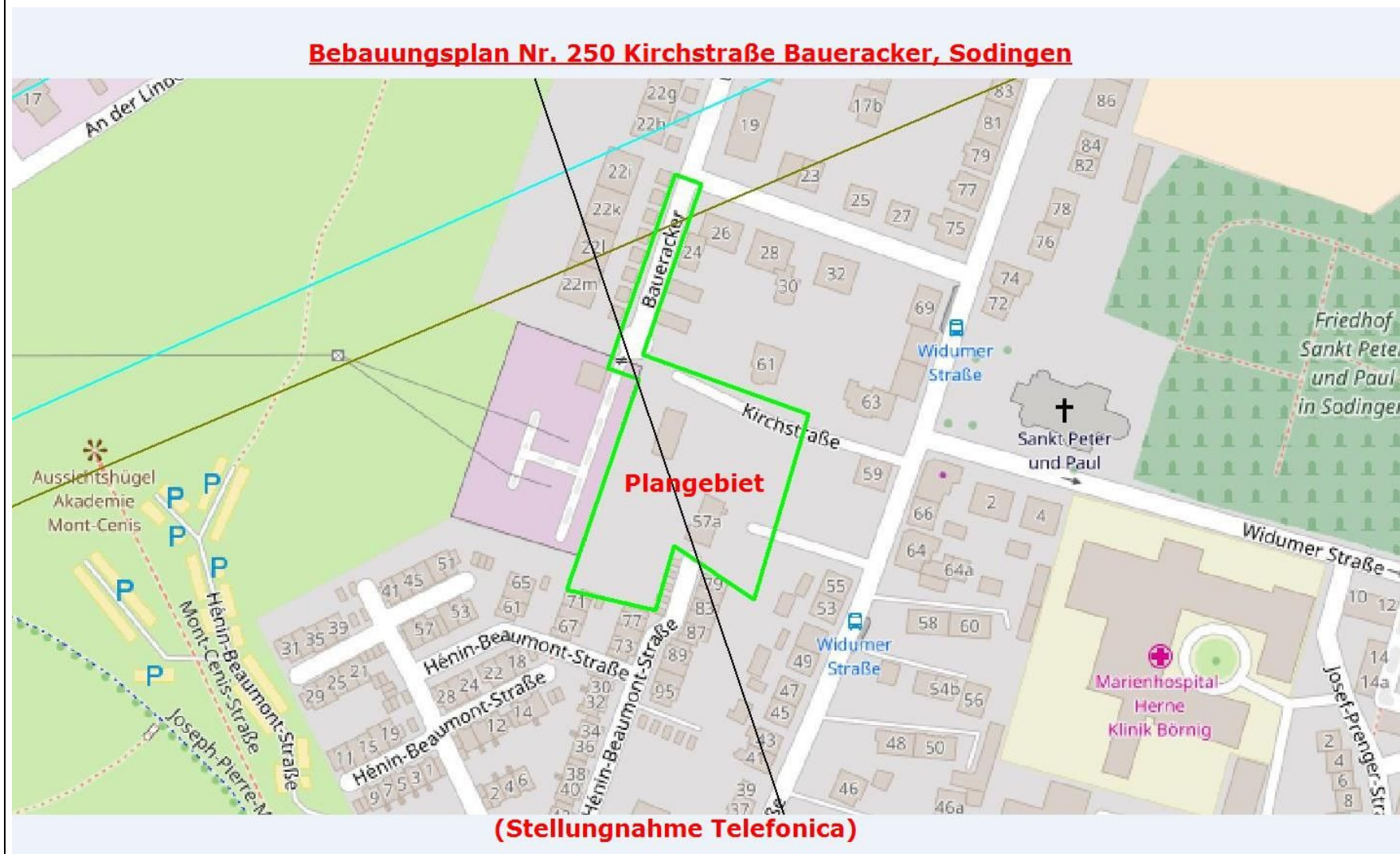
Anlage 2

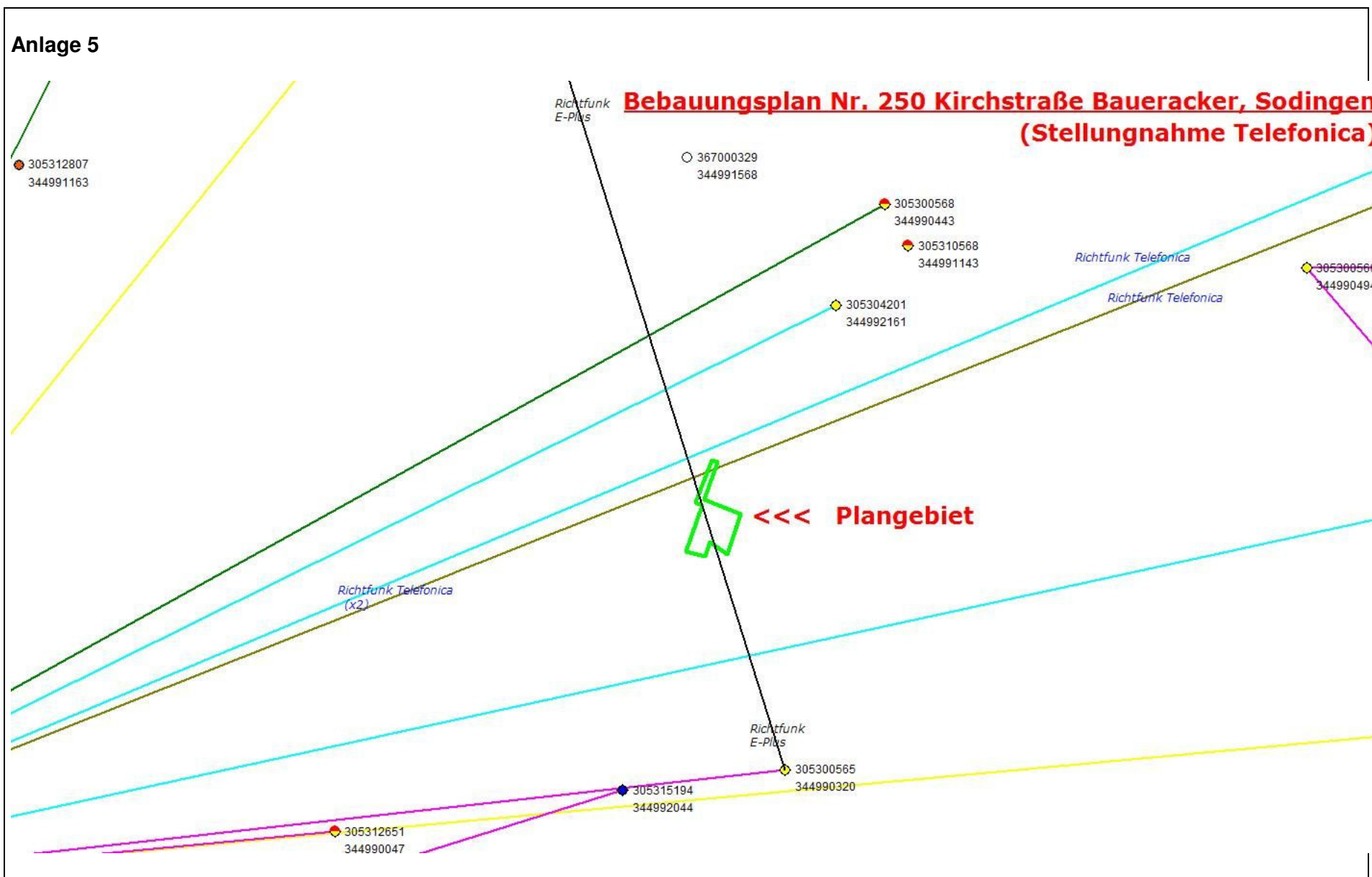


Anlage 3

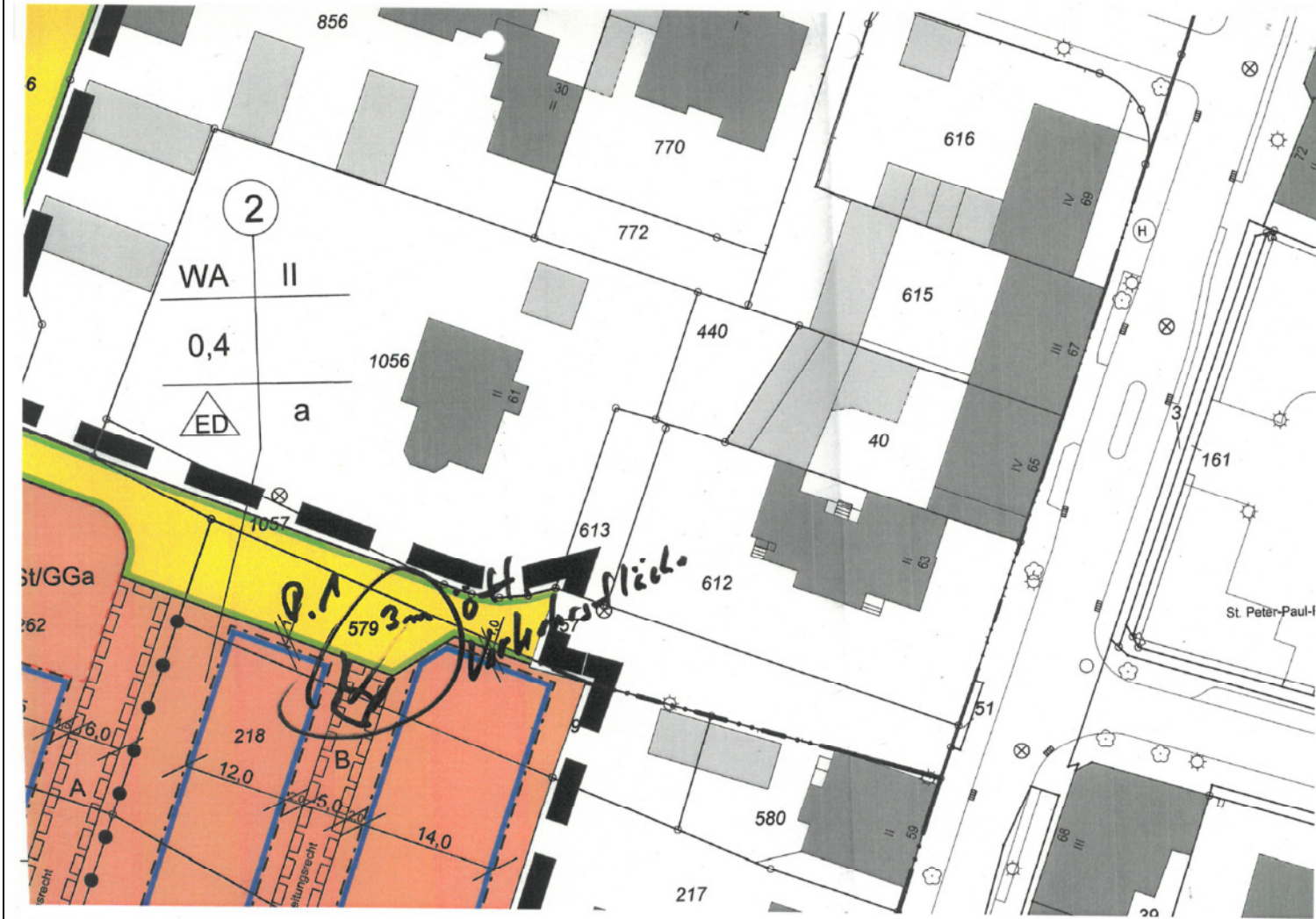


Anlage 4





Anlage 6



Anlage 7



Anlage 8

